

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 135 (2009)
Heft: 1

Artikel: Wahlen im Aargau : Binsenweisheiten : Wählerstolz
Autor: Höss, Dieter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-597286>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahlen im Aargau

Binsenweisheiten

Mancher denkt viel mehr global
als im Provinziellen.
Steht er im Kanton zur Wahl,
muss er dem sich stellen.

Hier schlägt Abel noch den Kain.
Hier entsteht kein Babel.
Mag die Welt woanders sein.
Wir sind hier der Nabel.

Selten kann ein neuer Mann
in die Seilschaft drängen.
Oft gehört ihr einer an,
und lässt ihn hängen.

Mancher wagt sich ins Turnier –
höchst fatale Blösse! –
mit zu offenem Visier
als lokale Grösse.

Im Kanton gibt man Gewicht
kantonalen Wahlen.
Bei Gewichtsschwund fehlt es schlicht
an den Wählerzahlen.

Den Kanton regieren gern
regionale Themen.
Liegen die den Wählern fern,
sollen sie sich schämen.

Dieter Höss

Wählerstolz

Immer wieder ein Bestreben
ist es, Stimmen abzugeben.

Immer wieder ein Erlebnis
ist ein Abstimmungsergebnis,

ganz egal, was es besagt.
Ob im Aargau, ob im Wallis,

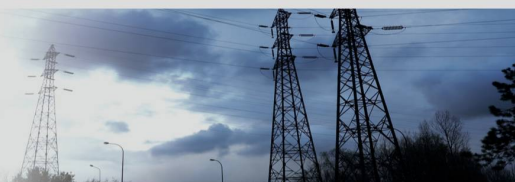
immer wieder freut uns all dies,
weil man bei den Urnengängen,

ohne sich was zu versengen,
eine eigne Meinung wagt.

Dieter Höss



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Interne Weisung Nr. 08 - 144

Aus aktuellem Anlass und gemäss den einschlägigen Bestimmungen unseres Leitbilds im Zusammenhang mit dem Umgang mit Energie in den Räumlichkeiten des BAE erlässt die Geschäftsleitung mit Wirkung ab dem 5. Januar 2009 folgende verbindlichen Richtlinien:

1. Einsatz von Glühlampen

Der Einsatz von Glühlampen der Effizienzklassen F und G ist generell zu unterlassen. Andere Lampen dürfen im Sinn einer Übergangsbestimmung bis 30. Juni 2009 in Betrieb genommen werden, falls die Ausleuchtung von Arbeitsplätzen die vom BAG auf der Basis der SUVA-Richtlinien erlassenen Richtwerte um mehr als 20 Prozent unterschreitet. Die Internen Dienste verfügen über entsprechende Messgeräte, die bei Bedarf kostenlos ausgeliehen werden.

2. Defekte Leuchtkörper

Aufgrund ästhetischer Erwägungen hat die Geschäftsleitung entschieden, defekte Lampen in den Fassungen zu belassen. Der Reinigungsdienst wird sie jeweils einmal pro Quartal von Staubablagerungen befreien.

3. Kerzen

Grundsätzlich ist der Einsatz von Kerzen am Arbeitsplatz zu begrüssen. Sie dienen einerseits der Ausleuchtung des Arbeitsplatzes und unterstützen andererseits unsere aktuellen Bemühungen um Aufrechterhaltung einer angenehmen Temperatur in den Büroräumlichkeiten. Der Büromaterialdienst hat ein Sortiment geprüfter Kerzen am Lager und orientiert bei Bedarf auch über die Brandschutzbestimmungen.

4. Öllampen

Für Öllampen gilt sinngemäss das Gleiche. Der Typ Pyro 113 ist geprüft und kann ebenfalls beim Büromaterialdienst bezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass aus Sicherheitsgründen nicht mehr als dreihundert Liter Öl am Arbeitsplatz gelagert werden.

5. Temperatur am Arbeitsplatz

Es besteht ein Anspruch auf einen geheizten Arbeitsplatz bzw. eine Mindesttemperatur von neunzehn Grad. Im Sommer werden diese Werte eingehalten, in den anderen Jahreszeiten kommt es derzeit zu Einschränkungen. Die Geschäftsleitung empfiehlt folgende Massnahmen:

■ Montage von Haartrocknern unter der Arbeitsfläche. Es ist darauf zu achten, dass die Lärmentwicklung unter 88 dB liegt.

■ In Ausnahmefällen und bei ausreichender Belüftung können Holzkohlegrills aufgestellt werden.

■ Bei ausserordentlicher Kälte wird das Pfeifenrauchen in den Büros vorübergehend gestattet. Auch hier ist der Einhaltung der Luftreinhalteverordnung ausdrücklich Nachachtung zu verschaffen.

■ Ausdrücklich verboten sind das Entfachen von offenen Feuern und die Inbetriebnahme von Flammenwerfern. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.

6. Bekleidung

Die Mitarbeitenden haben in angemessener, zweckmässiger Bekleidung am Arbeitsplatz zu erscheinen. Bikinis, Frostbeulen und Pelzmäntel von Tieren, die unter Artenschutz stehen, schaden dem Image der Bundesverwaltung. Wir erinnern ausdrücklich an das im Leitbild formulierte Prinzip der Eigenverantwortung.

7. Feuerlöscher

Im Interesse Ihrer Sicherheit werden bis spätestens Ende März sämtliche Arbeitsplätze mit Feuerlöschern ausgerüstet. Die Bedienung der Geräte wird zu gegebener Zeit instruiert. Der in den letzten Jahren jeweils zu Fasnachtzeiten beobachtete zweckentfremdete Einsatz von Feuerlöschern wird in Zukunft straf- und zivilrechtlich verfolgt.

8. Klimaanlage

Während den Betriebszeiten der Anlage sind alle technischen Massnahmen mit Heizcharakter zu unterlassen.

9. Warmwasser

Im Sinne konsequenter Einsparung von Energie werden die Warmwasserkreisläufe ausser Betrieb genommen. Die Geschäftsleitung gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der allgemeine Hygienestandard von dieser Massnahme nicht tangiert wird.

Bern, 22. Dezember 2008

Ruedi Stricker

Bundesamt für Energie
Abteilung für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien AEE